

**V2319 Interpellation (David Müller, Casimir von Arx) „Gilt das Recht in Köniz auch für Grosskonzerne?“**

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

**Vorstosstext**

In einer Medienmitteilung vom 21. Oktober 2019 hat der Gemeinderat öffentlich kommuniziert, dass das Bauhaus nahezu doppelt so viele Fahrten generiert, wie gemäss Baubewilligung zulässig wären<sup>1</sup>. Aus der Historie der gemeldeten Daten war zudem ersichtlich, dass Bauhaus die Behörden, wie auch das Controllinggremium (Vertretungen von Kanton, Gemeinde, Quartier, benachbarten Parzellen sowie Verkehrsverbände) hinsichtlich Anzahl Fahrten jahrelang angelogen hat, um Gegenmassnahmen zu umgehen. Der Gemeinderat forderte damals u.a. wirksame Massnahmen zur Fahrtenreduktion. Sollte das Ziel der Einhaltung des Fahrtenkontingents nicht erreicht werden, wurde ein baupolizeiliches Verfahren in Aussicht gestellt.

Seither hat der Gemeinderat zu diesem Thema nicht mehr öffentlich kommuniziert und allem Anschein nach auch kaum konkrete Massnahmen ergriffen, um die Fahrtenzahl unter den gemäss Baubewilligung erlaubten Grenzwert zu senken. Leider scheint er hinsichtlich Durchsetzung des geltenden Rechts mit unterschiedlichen Ellen zu messen. Bei privaten Hauseigentümer\*innen wird dieses strikt durchgesetzt (s. z.B. Berichterstattung in Bund/BZ vom 4. Mai 2023<sup>2</sup>), bei Grosskonzernen offenbar grosszügig ein Auge zugeedrückt. Denn auch vier Jahre später hat der illegale Zustand weiterhin Bestand. Anstatt dem illegalen Zustand entgegenzuwirken, wird dieser akzeptiert. Mittels einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Köniz und Bauhaus wird versucht, eine rechtsgültige Baubewilligung auszuhebeln. Zudem muss gefragt werden, ob der Gemeinderat auf Zeit spielt, indem er den illegalen Zustand nicht ernsthaft bekämpft und zugleich versucht, auf eine baldige Erhöhung des Fahrtenkontingents für die betroffene Parzelle hinzuwirken. Die Interpellanten hoffen, mit der Klärung nachfolgender Fragen dazu beizutragen, das Risiko für die Gemeinde Köniz bei einem allfälligen Beschwerdeverfahren zu reduzieren.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Anzahl Fahrten vom und zum Bauhaus Niederwangen wurden in den letzten drei Jahren jeweils gemessen?
2. Welche Massnahmen hat die Gemeinde Köniz Bauhaus bisher auferlegt, um das Fahrtenaufkommen zu reduzieren?
3. Wie beurteilt der Gemeinderat die bisherige Wirkung dieser Massnahmen?
4. Welche zusätzlichen Massnahmen könnte die Gemeinde Köniz von Bauhaus einfordern oder selber ergreifen?
5. Welche Risiken sieht der Gemeinderat für die Gemeinde in der Tolerierung des rechtswidrigen Zustands?
6. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Gemeinde die bilaterale Vereinbarung mit Bauhaus?
7. Wie und bis wann beabsichtigt der Gemeinderat, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen?
8. Gibt es aktuell in der Gemeinde Köniz weitere Fälle, bei denen ein bestehendes Fahrtenkontingent überschritten wird?

**Eingereicht**

11.12.2023

<sup>1</sup> <https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation/medieninformation.page/1018/news/7699>

<sup>2</sup> [Posse um falsche Fassadenfarbe: Ist dieses Haus in Köniz weiss oder blau? | Der Bund](#)

### **Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern**

David Müller, Casimir von Arx, Dominik Fischli, Simon Stocker, Matthias Stöckli, Andreas Hauser, Sandra Röthlisberger, Fabienne Marti, Roland Akeret, Toni Eder, Matthias Müller, Monika Röthlisberger, Christina Aebischer, Lukas Erni, Christine Müller

### **Antwort des Gemeinderates**

Die Interpellation betrifft eine Angelegenheit, zu der ein Verfahren hängig ist.

Nach Artikel 23 des kantonalen Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) wird über hängige Verfahren grundsätzlich nicht informiert. Das Gesetz formuliert auch Ausnahmen: Eine Information erfolgt dann, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, namentlich wenn

- a) die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist,
- b) die unverzügliche Information in einem besonders schweren oder aufsehenerregenden Fall angezeigt ist,
- c) es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zu Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist,
- d) es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordert.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 23 IMG im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Aus diesem Grund werden die mit der Interpellation gestellten Fragen in diesem Fall nicht beantwortet.

Köniz, 7.2.2024

Der Gemeinderat